

Informationen zur Antragstellung 2023

The screenshot displays a GIS application interface with the following components:

- Navigation and Information:** Top bar with 'Sammelantrag', ' Stammdaten', 'Flächenverzeichnis', and 'GIS' tabs. A toolbar with various GIS icons is located below the tabs.
- Left Panel (GIS-Detailbereich):**
 - Buttons: 'Dokumentenbaum', 'Dokumentenliste', 'Meldungen'.
 - Section: 'Schläge' with a 'Bearbeiten' button and navigation arrows (1/5).
 - Fields:
 - Feldstück: 1
 - Schlag: 1
 - Bruttofläche [ha]: 12,7775
 - Kulturart: 171 - Mais (ohne Silomais)
 - Beantragte Zwecke: BPR
 - Zusätzliches Merkmal: [dropdown]
 - Section: 'EFA-Elemente' with navigation arrows (0/0).
 - Fields: 'EFA-ID', 'Typ', 'Fläche [ha]'.
- Main Map Area:** Aerial view of agricultural land with yellow and orange outlines. Labels include:
 - GL-103-103112
 - GL-184-103052
 - GL-191-298053
 - AL-189-103177
 - AL-186-102970
 - AL-212-270742
 - AL-180-103036
 - 0,1845 [ha]
 - 1,4062 [ha]

GAP 2023: Grüne Architektur und zehn spezifische Ziele



GAP 2023: Grünere Grundarchitektur

Bisher

Cross Compliance	Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)	
	Greening- verpflichtungen	Juglandwirtepr. Greeningprämie Umverteilungspr. Basisprämie

ab 2023

Konditionalität (Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen)	Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)	
	Ökoregelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)	
	<u>Einkommensstützung</u> Mutterkühe, Schafe/Ziegen Juglandwirte Umverteilung Grundstützung	

GAP 2023: Vielstufige Rechtssetzung mit Folgen

EU

Basisverordnungen

- HorizontaleVO
- StrategieplanVO
- veröffentl. 12/2021

KOM-Verordnungen

- DelegierteVOen
- DurchführungsVOen
- AusnahmeVOen
- veröffentl. **b. Ende 2022**

Auslegungspapiere

- Leitlinien
- Antwortschreiben
- Expertentreffen ...
- **laufend**

Bund

GAP-Strategieplan

- genehmigt **11/2022**

Gesetze

- GAPDZG
- GAPKondG
- GAPInVeKoSG
- veröffentlicht 07/2021
- GAPFinISchG **in Arbeit**

nat. Verordnungen

- GAPDZV
- GAPKondV
- GAPInVeKoSV
- GAPAusnV
- veröffentlicht **12/2022**

Sachsen

Landesregelungen

- SächsGAPUVO
- sächs. Inhalte GAP-SP
- Förderrichtlinien
- Kulissen
- veröffentl. **Ende 2022**

Verwaltungsverfahren

- B-L Abstimmungen
- Antrag (GSA)
- IT-Systeme
- Flächenmonitoring (AMS)
- Kontrollen
- Flächenreferenz (LPIS)
- Berichterstattung
- **enormer Zeitdruck**

Die Agrarförderung 2023-2027 steht vor erheblichen Herausforderungen für die Antragstellenden und die Verwaltung

Langwierige politische Prozesse:

- schwierige Trilogverhandlungen zu den Verordnungsentwürfen 2018
- 2 jährige Übergangszeit
- rechtliche Umsetzung teilt sich auf Bundes-und Landeskompetenzen auf
- GAP-Strategieplan vom 21.11.2022
- stabile Sach-und Rechtslage gegen Ende 2022 bei Beginn 01.01.2023
- sämtliche Prozesse zur Gestaltung liefen und laufen parallel an (statt aufeinander aufbauend)
- extrem wenig Zeit für die finale IT-Programmierung

Agrarförderung 2023-2027

■ Transformationsprozess :

- ambitionierte Umwelt-und Klimaziele
- zusätzlich Ökoregelungen
- Ausbau AUK-Programm Sachsen
- erweiterte Konditionalität (z. B. Greening)

Agrarförderung 2023-2027

- **Im Bereich 2. Säule (FRL AUK, ÖBL, TWN) vorgelagertes Teilnahmeantragsverfahren**
- **Gekoppelte Tierprämie über die 1. Säule:**
 - Tierkennzeichnung und –registrierung ist Teil der Kontrollen der Agrarverwaltung
- **Einführung des Flächenmonitorings in das bestehende System:**
 - regelmäßige und systematische Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und Verfahren auf der landwirtschaftlichen Fläche anhand Sentinel-Satellitenbildern
 - Antragstellerkommunikation
- **Änderung von Flächenanträgen bis 30.09. des Jahres der Antragstellung**

Konditionalität



- Cross Compliance ab 2023 = Konditionalität:
 - Konditionalitäten sind verpflichtend einzuhalten und Grundvoraussetzung für den Bezug von Zahlungen der 1. und 2. Säule
 - **Es gibt keine Kleinerzeugerregelung mehr**
 - Verstöße wirken wie ehemals die CC Regelungen = **gesamtbetriebliche Sanktionierung**
 - Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)
 - bisher 7 GLÖZ, **jetzt:** 9 GLÖZ
 - Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
 - bisher 13 GAB, **jetzt:** 11 GAB

Konditionalität: zukünftige GAB-Anforderungen

(GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung)

- I **GAB 1 (Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate)** – teilweise ehemals GLÖZ 2, 3; teilweise neu
- I **GAB 2 (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen)** - ehem. GAB 1
- I **GAB 3 (Vogelschutzrichtlinie)** - ehemals GAB 2
- I **GAB 4 (FFH-Richtlinie)** - ehemals GAB 3
- I **GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)** - ehemals GAB 4
- I **GAB 6 (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion)** - ehemals GAB 5
- I **GAB 7 (Regelungen zum Pflanzenschutz)** – ehemals GAB 10
- I **GAB 8 (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden)** - neu
- I **GAB 9 (Mindestanforderungen Schutz von Kälbern)** - ehemals GAB 11
- I **GAB 10 (Mindestanforderungen Schutz von Schweinen)** – ehemals GAB 12
- I **GAB 11 (Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere)** - ehemals GAB 13

Konditionalitäten: GLÖZ-Standards

(GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand von Flächen)

- I **GLÖZ 1 (Erhalt DGL)** – neu aus Greening, angepasst
- I **GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)** - neu
- I **GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)** - ehemals GLÖZ 6
- I **GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)** - ehemals GLÖZ 1
- I **GLÖZ 5 (Begrenzung von Erosion)** - ehemals GLÖZ 5
- I **GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung)** - ehemals GLÖZ 4
- I **GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf AL)** – neu aus Greening, angepasst
- I **GLÖZ 8 (Mindestanteil nichtproduktive Flächen)** – neu aus Greening, angepasst
- I **GLÖZ 9 (Umweltsensibles DGL)** – neu aus Greening, angepasst

GLÖZ 1 Erhalt DGL

- DGL-Umbruch grundsätzlich nur mit Genehmigung möglich, **gilt auch für Öko Betriebe**
- für DGL, welches zu umweltsensiblen DGL gehört oder in Feuchtgebieten und Mooren liegt, gelten zusätzliche Voraussetzungen
- Genehmigung für die Umwandlung ist beim zuständigen FBZ zu beantragen
- **Regelfall: Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche** bei
 - Umbruch von normalem Grünland
- **Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche** bei DGL,
 - dass im Rahmen von AUK entstanden oder
 - erst ab dem 01.01.2015 neu entstanden ist
- **Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**
 - DGL, welches ab dem 01.01.2021 neu entstanden
 - Zustimmung UNB erforderlich, Anzeigen mit dem folgendem Sammelantrag

I Regelfall: Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

- I Ersatzfläche: an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt
 - I Fläche kann bereits vorher für Gras oder andere Grünfütterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein
 - I Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden
 - I spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15. Mai) anzulegen, ansonsten erlischt erteilte Genehmigung
 - I Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen – Voraussetzung:
 - I Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche
 - I soweit Ersatzfläche nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht, ist darüber hinaus die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser Fläche als DGL erforderlich
 - I außerdem Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden muss

- I **Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt, wenn:**
 - I DGL im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule der GAP entstanden oder
 - I DGL erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden
 - I Sonderfall: DGL zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden, Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von CC- oder Greening-Verpflichtungen
 - I muss mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden
 - I erst danach kann Genehmigung zur Umwandlung erteilt werden, und zwar nur dann, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als DGL angelegt (gleiche Anforderungen wie im Regelfall)
 - I Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass diese keine landwirtschaftliche Fläche mehr
- I **Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:**
 - I DGL, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden
 - I erfolgte Umwandlung dann bei Stellung des nächsten Sammelantrages anzuzeigen
 - I In jedem Fall Zustimmung des Umwelt- und Forstamtes (UNB, UWB) zur Umwandlung einholen um andere rechtliche Regelungen abzuklären
 - I Bei DGL-Umbruch mit FBZ/ISS in Verbindung setzen um alle Regelungen zum Erhalt von DGL abzuklären

GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von umweltsensibles DGL in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen ist

- I Gilt für DGL, welches aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und bereits am 01.01.2015 als DGL bestand = umweltsensibel
- I Anforderungen:
 - I kein Umwandeln oder Pflügen von umweltsensiblen DGL
 - I soll Nutzung einer Fläche, die als umweltsensibles DGL nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf, so geändert werden, dass es keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, ist bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel zu beantragen
 - I Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach GLÖZ 1 zu stellen
 - I Nutzungsänderung der Fläche darf erst nach Genehmigung beider Anträge erfolgen
 - I **neu:** sofern Voraussetzungen für Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel nach § 12 Abs. 6 GAPKondG vorliegen, kann das FBZ auf Antrag des Begünstigten die Bestimmung auch nachträglich aufheben



GLÖZ 9

Verbot der Umwandlung oder des Pflügens von DGL, das als umweltsensibles DGL in Natura-2000 Gebieten ausgewiesen ist

- flache Bodenbearbeitung von bestehenden umweltsensiblen DGL zur Narbenerneuerung ist möglich (gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit SächsNatSchG)
 - Anzeigepflicht für diese Maßnahmen
 - mindestens 15 Tage vor Durchführung schriftlich und elektronisch
 - FBZ kann Maßnahme untersagen oder unter Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen, sofern Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes dieser Maßnahme entgegenstehen
 - Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von statten geht



GLÖZ 2

Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

- Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt Folgendes:
 - DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
 - Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden
 - auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch:
 - Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - Auf- und Übersandung
- Meliorationsarbeiten sind genehmigungspflichtig
 - zuständig: UNB und UWB
 - Genehmigung ist bei VOK vorzulegen

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- I Anforderungen ab Herbst 2023 einzuhalten
 - I Grundregelung 80 : 20, d.h. die Anforderungen sind auf 80 % der betrieblichen Ackerfläche (AF) einzuhalten, 20 % der AF sind davon befreit
 - I vom **15.11. bis 15.01.** ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
 - I Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen:
 - I auf schweren Böden korrespondierend mit mindestens 17 Prozent Tongehalt ab der Ernte der Hauptkultur bis zum **01.10.**
 - I vom **15.09. bis 15.11.** beim Anbau früher Sommerkulturen
 - I Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31.03.,
 - I Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünland einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen
 - I d.h., Winter-Pflugfurche ist nach 16.11. möglich, wenn Erosionsschutz (GLÖZ 5) dies zulässt.
 - I auf Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.01., indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- I Arten der Mindestbodenbedeckung (für 80 % des AL):
 - I mehrjährige Kulturen,
 - I Winterkulturen (Winterung),
 - I Zwischenfrüchte,
 - I Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais),
 - I Begrünungen, die nicht bereits genannt sind,
 - I Mulchauflagen, einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
 - I eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung,
 - I eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder Ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion
- I Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange die Mindestbodenbedeckung im betreffenden Zeitraum gewahrt wird
- I sofern als Mindestbodenbedeckung eine Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) oder eine Mulchauflage einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten gewählt, ist eine Bodenbearbeitung untersagt
- I auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom **15.11. bis 15.01.** zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- I Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland:
 - I Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen
 - I Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von AUK oder bestimmter Ökoregelungen außerhalb des Zeitraums **01.04. bis 15.08.** zulässig
 - I Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUK oder bestimmter Ökoregelungen verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss
 - I bei Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht (z.B. Blühflächen und Bejagungsschneisen, sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster)
- I Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und DGL:
 - I vom **01.04. bis zum 15.08.** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem AL und DGL inklusive GLÖZ 8 Brachflächen verboten

GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland

- I Anforderungen (Achtung, aufgrund GAPAusnV erst ab 2024 einzuhalten):
- I **Zu beachten ist jedoch, dass im Jahr 2024 die Vorgaben zum Fruchtwechsel unter Berücksichtigung der in den Jahren 2022 und 2023 angebauten Kulturen zu erfüllen sind.**
 - I auf 33 % der betrieblichen Ackerfläche muss ein jährlicher (Frucht-) Wechsel der Hauptkultur erfolgen,
 - I auf weiteren 33 % der Ackerfläche kann mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaatbegrünung der jährlich zwingende (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur auf das dritte Jahr hinausgeschoben werden,
 - I und auf den restlichen 33 % der Ackerfläche muss erst im 3. Jahr der (Frucht-)Wechsel der Hauptkultur zwingend erfolgen.
- I Anforderung gilt auch als erfüllt auf einer Ackerfläche mit beetweisem Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt
- I Ausnahmen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel:
 - I Roggen in Selbstfolge, beim Anbau von Tabak, beim Anbau von Mais zu Herstellung anerkannten Saatgutes, mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

- I Weitere betriebliche Ausnahmen von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel:
 - I Öko-Betriebe,
 - I Betriebe mit Ackerland und einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 ha LF (Gesamtfläche),
 - I Betriebe mit Ackerland und einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - I für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
 - I dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - I brachliegendes Land sind oder
 - I einer Kombination der Nutzungen nach den vorgenannten Kulturen ist,
 - I Betriebe mit Ackerland und einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - I Dauergrünland sind,
 - I für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder
 - I einer Kombination der Nutzungen nach den vorgenannten Kulturen ist.

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

- I Grundregel: 4% der betrieblichen Ackerfläche sind als Brache (einschl. LE-Fläche) vorzuhalten
 - I einzelne brachliegende Flächen müssen Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen
 - I anzurechnende brachliegende Flächen sind während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat zu begrünen
 - I Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen
 - I Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind auf solchen Flächen untersagt
 - I Bodenbearbeitung ist nur zulässig, soweit dadurch die Verpflichtung zur Begrünung durch Aussaat erfüllt
 - I vom **01.04. bis zum 15.08.** ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland verboten
 - I ab **01.09.** darf eine Aussaat (zum Beispiel von Winterweizen), die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
 - I eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps darf bereits ab dem **15.08.** vorbereitet und durchgeführt werden
- I Hinweis: nicht anrechenbar auf die 4 % sind:
 - I Zwischenfrüchte, Leguminosen,
 - I Agroforstsysteme auf AL, da es sich bei Agroforstsystemen um eine produktive Nutzung handelt

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente

- Ausgenommen von der Verpflichtung:
 - Begünstigte mit AL von bis zu 10 ha
 - Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent des Ackerlands, anlog GLÖZ 7.
 - Begünstigte, bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche, analog GLÖZ 7
- Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen
- **Ausnahme in 2023** aufgrund GAPAusnV: produktive Nutzung der GLÖZ 8 - Brachen mit Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) und Sonnenblumen zulässig und anrechenbar
 - Bedingung:
 - Betrieb darf nicht gleichzeitig die Ökoregelungen (ÖR) 1a oder 1b beantragen
 - Flächen mit Brachen in 2021 und 2022 müssen auch in 2023 als Brachen beantragt/genutzt werden (gilt nicht für AUK-Brachen bis 2022)

GLÖZ 8

Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Zwecke oder Landschaftselemente



I weitere Anforderungen:

- I Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen nach § 23 GAPKondV (ehemals CC-relevante LE's):
- I für LE gibt es keine Pflegeverpflichtung - ordnungsgemäße Pflege von LE ist keine Beseitigung, Pflegemaßnahmen an LE gelten als nichtproduktiv (gilt auch bei anschließender Verwertung anfallendes Schnittguts)
- I Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.
 - I Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG und umfasst den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit
 - I Betroffen: Hecken, Knicks und Bäume, die bei der Konditionalität nicht beseitigt werden dürfen
 - I zulässig: schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen

Direktzahlungen



Gemeinsame Agrarpolitik ab 2023



Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

- Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland](#)
- Broschüre »GAP kompakt 2023« der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Interventionen (2. Säule) ELER-Förderung Förderperiode 2023-2027	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen/ Ökologischer Landbau Förderrichtlinie »Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen« (FRL AUK/2023) Förderrichtlinie »Ökologischer/Biologischer Landbau« (FRL OBL/2023)	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten Förderrichtlinie »Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten« (FRL AZL/2015)	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe, Existenzgründungen Förderrichtlinie »Landwirtschaftliche Investition und Existenzgründung« (FRL LIE/2023) – tritt im Laufe des Jahres 2023 in Kraft	Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER) LEADER 2023-2027 - Ländlicher Raum	Naturschutz incl. Wissenstransfer Förderrichtlinie »Natürliches Erbe« (FRL NE/2023)	Wissenstransfer/ Europäische Innovationspartnerschaft/ Netzwerke + Kooperationen Förderrichtlinie »Wissensaustausch, Innovation und Netzwerke« (RL WIN/2023) – tritt im Laufe des Jahres 2023 in Kraft	Forst Förderrichtlinie »Wald und Forstwirtschaft« (FRL WuF/2020)		
Sektorinterventionen (1. Säule)	Angebote vorwiegend an Erzeugerorganisationen für die Sektoren Obst und Gemüse, Wein, Bienenzucht sowie Hopfen								
Direktzahlungen gekoppelt (1. Säule)	Prämie für Mutterkühe Prämie für Mutterschafe u. Ziegen								
Direktzahlungen entkoppelt (1. Säule) EU-Direktzahlungen - Landwirtschaft Entwicklung Direktzahlung (Kalkulationshilfe)	Prämie für Öko-Regelungen	ÖR 1 Verbesserung Biodiversität a) nichtproduktive Flächen b) Blühstreifen/-fläche Ackerland c) Blühstreifen/-fläche Dauerkulturen d) Altgrasstreifen	ÖR 2 Vielfältige Kulturen	ÖR 3 Agroforstsysteme	ÖR 4 Extensivierung Dauergrünland	ÖR 5 Vier Kennarten Dauergrünland	ÖR 6 Verzicht chem. Pflanzenschutzmittel auf Acker- u. Dauerkulturflächen	ÖR 7 Bonus Natura 2000	
Junglandwirte-Einkommensstützung		Umverteilungs-Einkommensstützung							
Einkommensgrundstützung									
Konditionalität (Baseline)	GLÖZ 1 Erhalt Dauergrünland	GLÖZ 2 Schutz Feuchtgebiete und Moore	GLÖZ 3 Verbot Abbrennen von Stoppelfeldern	GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen an Wasserläufen	GLÖZ 5 Begrenzung Erosion	GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung	GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland	GLÖZ 8 Nichtproduktive Flächen u. Landschaftselemente	GLÖZ 9 Umweltsensibles Dauergrünland
GAB 1 bis 11									

FRL: Förderrichtlinie

ÖR: Öko-Regelungen

GLÖZ: Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

GAB: Grundanforderungen an die Betriebsführung



Direktzahlungen: bundeseinheitliche Beträge

Antragsjahr 2023

Vergleichswert 2022

Einkommensgrundstützung (EGS)	Basisprämie (BPR) / Greeningprämie (GPR)
157 EUR/ha	168 EUR/ha / 82 EUR/ha
Umverteilungseinkommensstützung (UES)	Umverteilungsprämie (URP)
Gruppe 1 (bis 40 zu ha): 69 EUR/ha	Gruppe 1 (bis zu 30 ha): 50 EUR/ha
Gruppe 2 (40 bis 60 ha): 41 EUR/ha	Gruppe 2 (30 bis 46 ha): 30 EUR/ha
Junglandwirteeinkommensstützung (JES)	Jundlandwirteprämie (JPR)
134 EUR/ha	44 EUR/ha
bis zu 120 ha	bis zu 90 ha

Direktzahlungen: aktiver Betriebsinhaber

Ich bin aktiver Landwirt/Betriebsinhaber gemäß § 8 der GAPDZV.



ja



nein

- I Begrifflichkeit aLa / aBi synonym zu verwenden
- I Möglichkeiten aus Definition nationaler Strategieplan bzw. § 8 GAPDZV
 - Mitgliedschaft in einer Unfallversicherung (4 Varianten)
 - Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Nachweis: Kontoauszug, Beitragsbescheid)
 - Mitgliedschaft in der Unfallversicherung Bund und Bahn
 - Mitgliedschaft bei einem Unfallversicherer im Landesbereich
 - Versicherung in anderem EU Staat
 - „Auffangtatbestand“ der Höchstgrenze von 5.000 EUR DIZ (2 Varianten)
 - im Jahr 2022 Anspruch auf DIZ unter 5.000 EUR
 - im Jahr der Beantragung Fläche ha X 225 EUR/ha unter 5.000 EUR

Mindestanforderung für den Bezug von Direktzahlungen

- Neu: Bagatellgrenzen (eine der Prüfungen ist zu bestehen)

1) Mindestbetriebsgröße	2) Mindestbetrag
1 Hektar (Fortführung bewährter Regelung)	225 EUR (neu für bspw. Wanderschäfer)
Es ist mind. 1 ha förderfähige Betriebsfläche für die DIZ zu beantragen und zu erreichen.	<p>Mindestbetrag kommt zur Anwendung, wenn Mindestbetriebsgröße nicht erreicht und gekoppelte Tierprämie beantragt wurde</p> <ul style="list-style-type: none">❖ gilt nicht nur bei ausschließlicher Beantragung von gekoppelten Tierprämien❖ alle DIZ müssen mind. 225 EUR vor Sanktionen betragen❖ 225 EUR entspricht ca. 1 ha EGS+UES und <u>nicht</u> der Fördervoraussetzung Mindesttieranzahl

- Mindestschlaggröße 0,3000 ha
- Flächen müssen im gesamten Kalenderjahr förderfähig sein

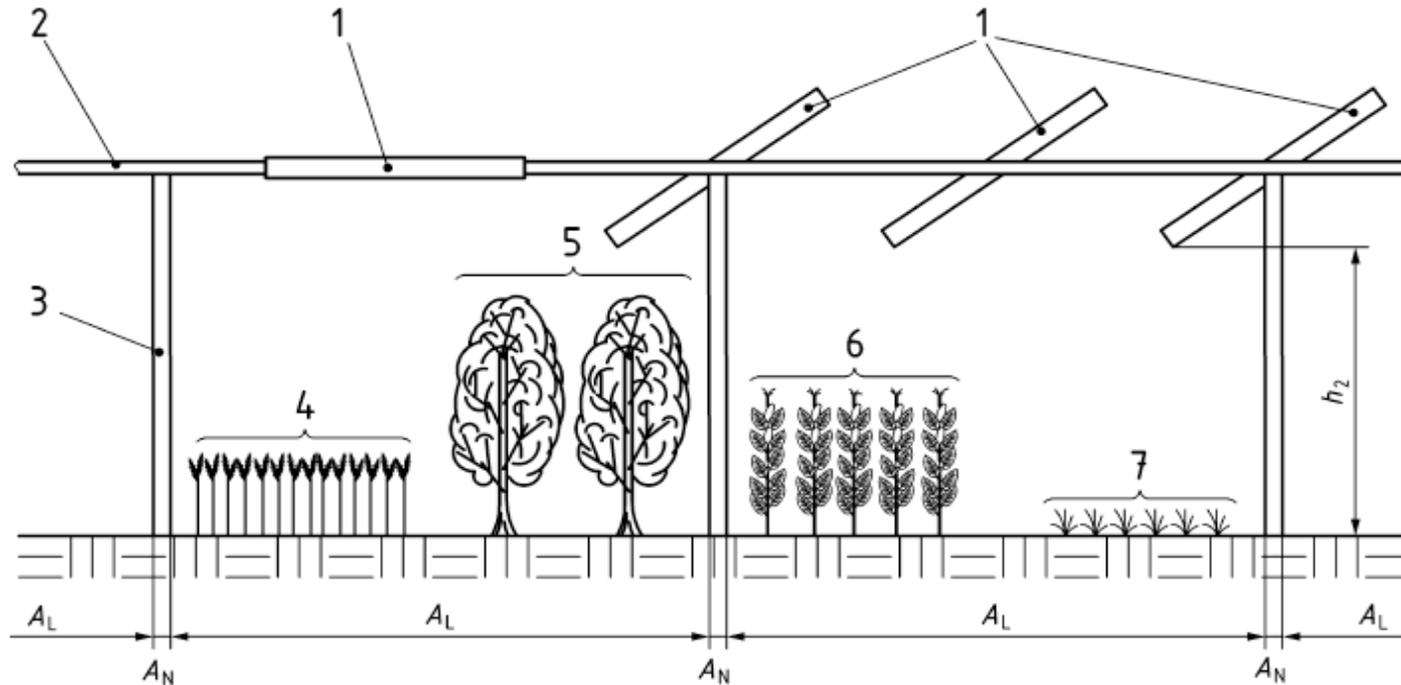
Agroforstsystem-Flächen für Einkommensgrundstützung

- Erstmalig ab 2023 förderfähig auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Grünland, wenn sie den Vorgaben aus §4 GAPDZV i.V.m. §12 GAP- InVeKoS-Verordnung entsprechen
- Ziel/Zweck: Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion (KUP, Obstgehölze, Nussgehölze oder Wertholz)
- Als Streifen: mind. 2 Streifen auf der Fläche und max. 40 % der LF
- Als Fläche: mind. 50 bis max. 100 Gehölze/ha über Fläche verteilt
- Bei Neuanlage ab 01.01.2022 Negativliste beachten!
- Beantragung erfolgt im Sammelantrag und am Schlag über „Zusatz-Merkmal“
- Zum Zeitpunkt der Beantragung muss ein durch das LfULG **bestätigtes Nutzungskonzept** vorliegen
- Formulargebunden, für jeden Schlag ist ein Nutzungskonzept vorzulegen
- Nähere Informationen unter: [Regelungen zu Agroforstsystemen - Landwirtschaft - sachsen.de](https://www.lf-umwelt.sachsen.de/Regelungen-zu-Agroforstsystemen-Landwirtschaft-sachsen.de)

Agri-Photovoltaik-Flächen für Einkommensgrundstützung

- Beihilfefähig nur, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt (§ 12 Abs. 5 GAP-Direktzahlungen-Verordnung)
 - eine Bearbeitung der Fläche soll unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausgeschlossen sein und
 - die landwirtschaftlich nutzbare Fläche darf sich unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-051 um höchstens 15 Prozent verringern
- Nachweis durch Zertifikat, Gutachten, Baugenehmigung ...

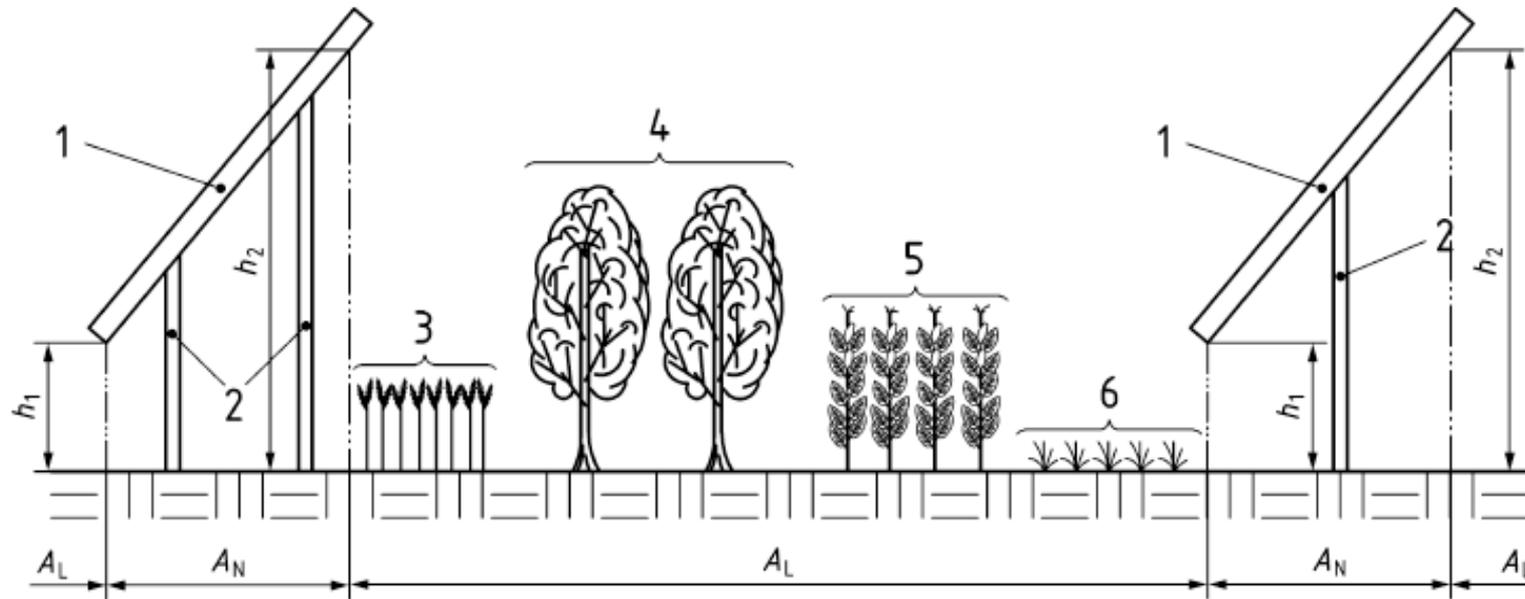
DIN SPEC 91434



Legende

- A_L landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- A_N landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- h_2 lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Verstrebung
- 3 Aufständerung
- 4 bis 7 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 1 — Darstellung zu Kategorie I



Legende

- A_L landwirtschaftlich nutzbare Fläche
- A_N landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche
- h_1 lichte Höhe unter 2,10 m
- h_2 lichte Höhe über 2,10 m
- 1 Beispiele zu Solarmodulen
- 2 Aufständering
- 3 bis 6 Beispiele landwirtschaftlicher Kulturen

Bild 3 — Darstellung zu Kategorie II, Variante 1



Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- Anforderungen vergleichbar zu bisher
 - höchstens 40 Jahre alt
 - erstmals als Betriebsleiter niedergelassen
 - Ausübung der Kontrolle (keine Entscheidung gegen den JLW)

- Neu: Ausnahmeregelung für Genossenschaften (§ 12 Abs. 2 GAPDZG)

Ist die Kontrolle durch einen JLW auf Grund zwingender Rechtsvorschriften (→ Entscheidungsgremium Mitgliederversammlung) nicht möglich, muss eine Mitwirkung des JLW an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein (→ Stimmberechtigung ist ausreichend).

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- Neue Anforderung Qualifikation:
 - anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft
 - schließt alle landwirtschaftlichen Berufe ein (Land- und Tierwirt, Gartenbau, Fischerei, Milch- u. Molkereiwirtschaft etc.)
 - oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme
 - oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden
- Übergangsregelung:
 - JLW mit Restlaufzeit (§ 16 Abs. 4 GAPDZG) können am neuen System (zu neuen Konditionen) teilnehmen, ohne neue Anforderung (Qualifikation) erfüllen zu müssen
- geplant für 2023 \approx 134 €/ha,
- für 5 Jahre für bis zu 120 ha
- bis max. 70.000 € insgesamt

Öko-Regelungen

ÖR 1a -nichtproduktive Flächen auf Ackerland

- I **über** den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4%) hinaus
- I Flächenumfang **mindestens 1%** und höchstens 6% des AL des Betriebes
- I 0,1 ha Mindestschlaggröße
- I Ohne Konditionalitäten-LE und AL mit Agroforstsystemen
- I Selbstbegrünung oder durch Aussaat begrünt (keine Reinsaat)
- I Flächen müssen ab 01.01. des Antragsjahres brachliegen
- I Kein Einsatz von Düngemittel und PSM
- I ab dem 01. September Folgekultur oder Beweidung durch Schafe/Ziegen möglich

Prämien:

Stufe 1 (**mind. 1%** des AL) \approx 1.300 €/ha

Stufe 2 (>1 bis 2% des AL) \approx 500 €/ha

Stufe 3 (>2 bis 6% des AL) \approx 300 €/ha

Betrieb 100 ha AL GLÖZ 8 -Pflicht:

4 ha 4% = - €

ÖR 1a -Freiwillig:

1 ha ÖR 1a Stufe 1 (1%) = 1.300 €

1 ha ÖR 1a Stufe 2 (1%) = 500 €

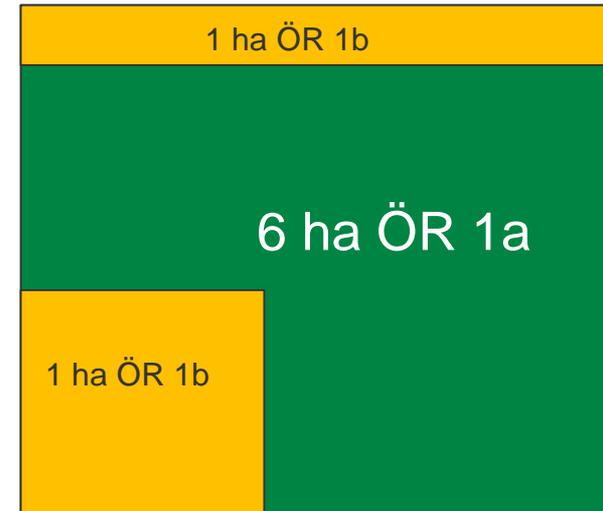
4 ha ÖR 1a Stufe 3 (4%) = 1.200 €

10 ha Brache (10%) = 3.000 €

ÖR 1b -Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR 1a

- Aufwertung durch ÖR 1b -Blühstreifen oder -fläche auf ÖR 1a Flächen
- förderfähig ist die Blühfläche als Gesamt- oder Teilfläche einer ÖR 1a
 - Mindestgröße 0,1 ha - Maximalgröße 1 ha
- Blühstreifen mind. 20 – max. 30 m breit
- Vorschriften für die Saatgutmischungen (2 Gruppen)
- Aussaat bis 15.05. des Antragsjahres
- keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel
- Vorbereitung für Folgekultur ab 01.09. möglich

Prämie: 150 €/ha



**Betrieb 100 ha AL ein Schlag mit
6 ha ÖR 1a:**

1 ha ÖR 1a Stufe 1 (1%)	= 1.300 €
1 ha ÖR 1a Stufe 2 (1%)	= 500 €
4 ha ÖR 1a Stufe 3 (4%)	= 1.200 €
<u>6 ha ÖR 1°</u>	<u>= 3.000 €</u>
+ 2 ha ÖR1b	= 300€

= 3.300 €



ÖR 1c -Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

- Blühstreifen oder Blühflächen in förderfähigen und produktiv genutzten Dauerkulturen
- Vorgaben zu Saatgut und Aussaat wie ÖR 1b
- Keine Mindestgröße von 0,1 ha notwendig
- Keine Breiten- und Größenvorgaben für Streifen
- Blühfläche max. 1 ha groß
- Keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Vorbereitung Folgekultur ab 1.09.

Prämie: 150 €/ha

ÖR 1d -Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

- I förderfähig sind Altgrasstreifen oder -flächen auf DGL:
- I mindestens 1% und höchstens 6% des förderfähigen DGL des Betriebes
- I mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages
- I Mindestgröße 0,1 ha nur bei Schlägen >1 ha möglich
- I Ohne Konditionalitäten-LE
- I Kulissenabhängig
- I **höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre auf derselben Stelle**
- I Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September, ganzjähriges Mulchverbot

Prämien:

Stufe 1 (1% des DGL)	≈ 900 €/ha
Stufe 2 (>1 bis 3% des DGL)	≈ 400 €/ha
Stufe 3 (>3 bis 6% des DGL)	≈ 300 €/ha



Betrieb 10 ha DGL:

1 ha Stufe 1 (1%)	= 900 €
2 ha Stufe 2 (1%)	= 800 €
4 ha Stufe 3 (4%)	= 800 €
<u>7 ha ÖR 1 d</u>	<u>= 3.000 €</u>



ÖR 2 -Anbau vielfältiger Kulturen

- Förderfähig ist das gesamte Ackerland des Betriebes (außer Brachen)
 - 5 Hauptfruchtarten -jede mindestens 10% und höchstens 30% des AL
 - mindestens 10 % Leguminosen (inkl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen)
 - höchstens 66% Getreide
 - Flächen < 0,3 ha werden bei Berechnung der Anteile mitgezählt
- Bestimmungen der Klassifikation bzw. Abgrenzung Hauptfruchtarten ähnlich der Anbaudiversifizierung
- Bei mehr als fünf Hauptfruchtarten Zusammenfassung der Hauptfruchtarten ,mit den geringsten Anteilen
- Betriebsbezogene Maßnahme

Prämien: 45 €/ha

ÖR 3 -Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL

- Nur bei Vorliegen eines förderfähigem Agroforstsystems möglich
 - vorab durch das LfULG bestätigtes Nutzungskonzept
- Gehölzstreifen müssen ein Teil von AL-oder DGL-Schlages sein
- Bedingungen zu Lage und Größe auf AL oder DGL u. a.
- Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 35%
 - mind. 2 Gehölzstreifen auf einem Schlag
 - Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 m
 - Abstand zwischen Gehölzstreifen untereinander und zum Rand >20 m
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar, Dezember zulässig
- Mit Förderkulisse

Prämien: 60 €/ha

ÖR 4 -Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- Viehbesatz: mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (01.01.-30.09.)
 - Viehbesatz von 0,3 kann an 40 Tagen unterschritten werden
 - RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh. 2 VO (EU) 808/2014
- Düngung nur in dem Umfang der 1,4 RGV entspricht
- kein Einsatz von PSM
- Betriebsbezogene Maßnahme

Prämien: 115 €/ha



ÖR 5 - ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Förderfähig sind beantragte DGL-Schläge, auf denen
 - mind. vier regionalen Kennarten vorhanden sind
- Kulissenabhängig
- Artenliste und Boniturverfahren analog der bekannten AUK-Maßnahme (GL1a)

Prämien: 240 €/ha

ÖR 6 -Bewirtschaftung von Acker-oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Förderfähig sind die beantragten Schläge mit AL, DK - Förderung einzelschlag-bezogen
- Winterkulturen nicht förderfähig
- PSM-Verbotszeitraum
 - *bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August*
 - *bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November (Vorbereitung AL-Folgekultur 31. August)*
 - *Ausnahme PSM mit Wirkstoffen mit geringem Risiko oder PSM mit Zulassung im ökologischen Landbau*
- Nicht in Ausschlusskulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV §4)

Prämien:

Stufe 1 beantragte Sommer-und Dauerkulturen 130 €/ha

Stufe 2 beantragtes Ackerfutter 50 €/ha



ÖR 7 -Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- landwirtschaftliche Flächen die vollständig oder mit wesentlichen Flächenanteil in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten liegen (Förderkulisse NATURA 2000)
 - keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
 - keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen

Prämien: 40 €/ha

Öko-Regelungen - Landwirtschaft - sachsen.de

❖ Landwirtschaft

EU-Direktzahlungen ▾

❖ Rechtsgrundlagen

❖ Cross Compliance

❖ Antragsverfahren

❖ Regelungen zum Dauergrünland

❖ **Öko-Regelungen**

❖ Regelungen zu Agroforstsystemen

❖ **ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland**

❖ **ÖR1b – Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR1a**

❖ **ÖR1c – Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen**

❖ **ÖR1d – Altgrasstreifen oder flächen in Dauergrünland**

❖ **ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen**

❖ **ÖR3 – Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL**

❖ **ÖR4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs**

❖ **ÖR5 – Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten**

❖ **ÖR6 – Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM**

❖ **ÖR7 – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten**

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 \approx 78 €/Tier)
- Antragstellung **bis 15.Mai**, Eingänge danach werden abgelehnt
- **Fördervoraussetzungen:**
 - Betriebsinhaber darf keine (selbsterzeugte) Kuhmilch oder Kuhmilchprodukte abgeben
 - Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 3 Mutterkühe
fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämien gewährt

Gekoppelte Einkommensstützung Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

- Förderfähig sind weibliche Rinder
 - die mind. 1 x gekalbt haben
 - Haltungszeitraum: 15.05. – 15.08. des Antragsjahres (Haltereigenschaft: Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter und darf die ZMK beantragen)
 - im Haltungszeitraum müssen die Kennz.-/ Reg.-Pflichten für die beantragten Tiere erfüllt sein
 - Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629)
 - Pflichten bzgl. der Rechtsakte der EU, die zur Durchführung von a) erlassen wurden
 - Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV
 - bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände kann dieses unverzüglich ersetzt werden
 - Ersatztier muss spätestens zum Zeitpunkt der Ersetzung mindestens 1x gekalbt haben

Gekoppelte Einkommensstützung Zahlung für Mutterschafe und Ziegen (ZSZ)

- bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 \approx 35 €/Tier)
- Antragstellung bis 15.Mai, Eingänge danach werden abgelehnt
- Fördervoraussetzungen:
 - Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 6 Schafe/Ziegen (werden in Antrag und Kontrolle nicht unterschieden)
 - fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämien-gewährung
 - Prämien-gewährung höchstens für den gemeldeten Stichtagsbestand (01.01. des Jahres) nach ViehverkehrsVO in den Altersgruppen \geq 10 Monaten (unabhängig vom gemeldeten Geschlecht)

Gekoppelte Einkommensstützung Zahlung für Mutterschafe und Ziegen

- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen
- 01.01. des Antragsjahres \geq 10 Monate
- Haltungszeitraum: 15.05. – 15.08. des Antragsjahres (Haltereigenschaft: Wer das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt ist der Halter und darf die ZSZ beantragen)
 - im Haltungszeitraum müssen die Kennz.-/ Reg.-Pflichten für die beantragten Tiere erfüllt sein
 - Kennz.-/ Reg.-Pflicht aus tierseuchenrechtlicher Sicht (VO (EU) 2016/429/ Del.VO (EU) 2018/1629)
 - Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV
- bei Ausscheiden eines förderfähigen Tieres aufgrund natürlicher Lebensumstände kann dieses unverzüglich ersetzt werden

AUK/ÖBL/TWN - Hinweise



AUK / ÖBL / TWN

I Teilnahmeantrag

- I Teilnahmebestätigung wurde versendet
 - I Maßnahmen bestätigt
 - I Verpflichtungszeitraum festgesetzt
- I Noch keine Teilnahmebestätigung versendet bei Biotoppflegemaßnahmen (Notifizierungsverfahren noch nicht abgeschlossen)

I **Auszahlungsantrag (jährlich) bis zum 15. Mai**

- I Beantragung der bestätigten Maßnahmen
- I **Jede Maßnahme muss beim jeweiligen Schlag aktiviert werden (AUK, ÖBL, TWN)**

Hinweise zu den beantragten AUK Maßnahmen

Bitte unbedingt die „Fachlichen Hinweisen und Empfehlungen“ zu Ihrer gewählten Maßnahme studieren. Dort werden u.a. auch noch einmal Hinweise zu weiterführenden Vorgaben beschrieben (Wassererosionsgefährdungsklassen KWasser1 und KWasser2).

Bitte beachten Sie, dass die veröffentlichten Informationen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung in der Förderperiode 2023 – 2027 stehen.

› Hier geht es zur Antragstellung mit DIANAweb › (webbasierte Anwendung)

▼ Förderrichtlinie
▼ Antragsverfahren
▼ Maßnahmen auf Ackerland
▼ Maßnahmen auf Grünland
▼ Umsetzung der Maßnahmen
▼ Wichtige Informationen und Unterlagen
▼ Fachliche Hinweise und Empfehlungen außerhalb der förderrelevanten Bedingungen

Förder- und Fachbildungszentren mit Informations- und Servicestellen

Ansprechpartner LfULG

Richtlinie

Hinweise zu AL-Maßnahmen

AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/ Ackerfutterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfutterkulturen) angerechnet wurden
- Umbruch und Neuansaat erforderlich, falls der Schlag nicht über ein AUK-Vorhaben oder EFA-Maßnahme in den Vorjahren gefördert wurde
- Neueinsaat spätestens im Frühjahr 2023 für das Antragsjahr 2023
- Nachweis der Ansaatmischung ist die Ausweisung der Kulturarten auf den entsprechenden Belegen (Saatgutetikett oder Lieferschein).

Hinweise zu AL-Maßnahmen

AL 5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland

- Termine einhalten:
- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum **31.03.**
- **Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09.**
- Erosionsschutzkulisse für die Wassererosionsgefährdungsklassen beachten: KWasser1+2 und die entsprechenden Bestimmungen nach § 16 GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAP-KondV) → bei Pflugeinsatz
- Notwendige Überfahrten zu Schlägen und bei Wendemanövern sowie Befahren zu Boniturzwecken sollten unbedingt auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben.
Dritte, z. B. Jagdpächter, sollten entsprechend informiert werden.

Hinweise zu AL-Maßnahmen

AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland

- Nachsaaten nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- sofern das Fachziel nicht erreicht wird, sind Neuansaatn auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen
- rechtzeitige Bonitur der Fläche und Kontaktaufnahme bei kritischen Beständen mit dem FBZ Kamenz, um das Maßnahmeziel zu erreichen
- Bei Kombination mit ÖBL: Bedingungen für Blühmischungen beachten (70% einjährige Arten aus ökologischer Vermehrung)
 - fachliche Hinweise und Empfehlungen zu Blühmischungen in Maßnahme „AL 5c - Mehrjährige Blühfläche“

Hinweise zu AL-Maßnahmen

AL 6a–Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaft. für wildkrautreiche Äcker AL 6b–Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

- mögliche Stoppelbearbeitung bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen **frühestens ab dem 16.09.**
- Jegliche Stoppelbearbeitung (u.a. mit dem Strohstriegel) vor dem 16.9. ist ausgeschlossen!
- Eine Aussaat in den unbearbeiteten Stoppeln ist nicht zulässig
- Ein Gemengeanbau mit Leguminosen ist nicht zulässig, da er den Zielen der Maßnahmen entgegensteht. Insbesondere Kleearten sind kritisch, da diese auf den nur mäßig bis gar nicht gedüngten Flächen durch die Bindung des Luftstickstoffes wüchsig werden können und dadurch einen Konkurrenzvorteil gegenüber den konkurrenzarmen Ackerwildkräutern erlangen.

Hinweise zu AL-Maßnahmen

AL 15 – Überwinternde Stoppel

- Es muss zwingend die Stoppel der Hauptfrucht stehen bleiben, die im Auszahlungsantrag angegeben wurde
- Nach der Ernte darf keinerlei mechanische Bearbeitung auf der Fläche erfolgen.
- Ein Zwischenfruchtanbau nach einer frühräumenden Kultur ist somit nicht zulässig

Hinweise zu GL-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

- I Termine einhalten:
- I Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem **15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland)** ist auf **maximal 50 Prozent** der Fläche mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche zulässig.
- I Belassen von **ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd** oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag.



Hinweise zu GL-Maßnahmen

GL 1 – Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung

- I Das ehemalige GL1a-Vorhaben mit 4 Kennarten ist in der neuen Förderperiode in der 1. Säule als **ÖR5 (4 Kennarten)** angesiedelt.
- I Ab 2023 beinhalten die GL-Maßnahmen:

GL 1a – 6 Kennarten

GL 1b – 8 Kennarten

Hinweise zu GL-Maßnahmen

Bei der Bonitur der Fläche helfen Ihnen, für Sie kostenlos, die C1-Berater.

(https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Kontaktliste_C1_Internet_202210.pdf)

Kontaktdaten der Naturschutzqualifizierer für Landnutzer (Naturschutzberater) in den Qualifizierungsgebieten
für den Zeitraum 01.06.2019 bis 31.05.2023

Hinweis: Die jeweiligen Hauptansprechpartner sind **fett** hervorgehoben.

Landkreis	Qualifizierungsgebiet	zuständige/r Naturschutzqualifizierer/in	Kontaktdaten
Bautzen	Altkreis Kamenz und Stadt Hoyerswerda	Aline Langhof Katrin Butler	Naturschutzplanung Langhof Fachbüro für Naturschutz- und Landschaftsplanung Joliot-Curie-Siedlung 2 01917 Kamenz Tel.: 03578 / 78 86 23 Mobil: 0178 / 56 68 218 E-Mail: aline.langhof@t-online.de
	Altkreis Bautzen	Ina Bartsch Mario Keitel Angelika Schröter <u>Erstellung Betriebsplan Natur:</u> Andreas Scholz	Trägerverein Naturschutzstation Schloss Neschwitz e. V. Park 1 02699 Neschwitz Tel.: 035933 / 393787 Mobil: 0173 / 9750109 (privat) Fax: 035933 / 30078 E-Mail: ina.bartsch@naturschutz-neschwitz.org



Hinweise zu GL-Maßnahmen

GL 7 – Staffelmahd auf Grünland

- bei Beantragung als alleiniger Maßnahme oder in Kombination mit einer Maßnahme, bei der kein Termin zur ersten Nutzung vorgegeben ist, dann ist eine **Anzeige der ersten Teilmahd im Vorfeld bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder per E-Mail nötig**

Ausgleichzulage ab 2023

FRL AZL/2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN





AZL ab 2023: Fördervoraussetzungen

- Zahlung nur noch für **sächsische Flächen** sächsischer Betriebe
- Mindestens 3 ha förderfähige AZL-Fläche im Betrieb
- Mindestschlaggröße 0,3000 ha
- Beibehaltung Prüfung aktiver Betriebsinhaber (aBI) analog DIZ

AZL ab 2023: Prämien und Degression

- **2023:** Beibehaltung bisheriger Umfang (ca. 16 Mio EUR)
- über die Höhe der AZL nach 2023 wird jährlich entschieden (gemäß Kabinettsbeschluss: mindestens 10 Mio. EUR/Jahr) Prämiensätze ohne Degression (wie bisher):
 - Agrarzone 1 **105** EUR/ha
 - Agrarzone 2 **75** EUR/ha
 - Agrarzone 3 **50** EUR/ha
 - Spezifische Gebiete (5) **35** EUR/ha
- Degression ab 85 ha (angemeldete) AZL-Fläche je Betrieb
- Beibehaltung Degressionssatz **5 %**

AZL ab 2023: Kombination AZL

■ Kombinationstabelle unter <https://www.lsnq.de/AZL>

enthält zulässige Beantragungen AZL und

- Agrarumweltmaßnahmen (AUKneu)
- FRL Insektenschutz (ISA)
- Ökoregelungen (ÖR)

→ Schläge, deren Hauptnutzungsfläche aus Brachen oder Stilllegung besteht, sind weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen



I Bekannte Internetseite Agrarantrag Sachsen - DIANAweb - sachsen.de

- I Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung (DIANAweb Fläche)
- I Grundsätzlich bekanntes Programm, im Hintergrund komplett überarbeitet

Melden Sie sich hier an, um Ihre Antragsdaten zu erfassen

Hinweis:
Anmeldung: Die Anmeldung in DIANAweb erfolgt mit Ihren ZID-Zugangsdaten und Ihrer sächsischen BNR10. Sollten Sie Probleme bei der Anmeldung haben oder Ihr ZID-Passwort vergessen haben, gelangen Sie hier zur Homepage der ZID: [ZID-Link](#)
Unterstützte Browser: Microsoft Edge, Mozilla Firefox, Google Chrome (jeweils die beiden letzten Versionen). Für weitere Browser und ältere Versionen ist keine Unterstützung garantiert.
Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen unter [DIANA-Aktuelles](#)

BNR10

BNR15 27614

Ich bin Berater/Mitbenutzer

ZID-PIN

Anmelden

Aktuelle Neuigkeiten

1 01.01.2023 **Bitte beachten:**
Der Teilnahmeantrag steht nun nur noch zur Ansicht zur Verfügung. Einreichungen sind seit dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.

Nachricht 1 / 1
Bitte beachten:
Der Teilnahmeantrag steht nun nur noch zur Ansicht zur Verfügung. Einreichungen sind seit dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.

- I Hinweise zur Anmeldung, Link zur ZID enthalten, Verweis auch zu „DIANA-Aktuelles“

- I Anmeldung mit BNR 10, BNR 15 und **gültiger ZID-PIN**

➤ Änderung der PIN kann nur in der ZID oder HIT vorgenommen werden, Neubeantragung über den LKV erforderlich!

- I Aktuellen Neuigkeiten, Informationen z.B. wenn erforderliche Dienste planmäßig nicht zur Verfügung stehen (Wartungsarbeiten), Updates durchgeführt werden, ...

Das neue InVeKoS ab 2023 –Antrag

DIANAweb – Auswahl der Verfahren

Was steht zur Auswahl?

Antragsdokumente 2022

- Nur zur Einsicht, Änderungen nicht möglich, Export ausgewählter Schläge ist möglich

Teilnahmeantrag (TnA) AUK/ÖBL/TWN

Antragsdokumente 2023

- für Antragstellung auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung 2023

Meine Stammdaten

- neue Pflichtangaben und ggf. Pflichtauswahlfelder

enges Zusammenspiel mit Verfahren **Meine Stammdaten** und dem **aktuellen Antragsverfahren**



DIANAweb – Verfahren **Meine Stammdaten**

I Anzeige und **Bearbeitung** der Stammdaten

I Neue Pflichtangaben beispielsweise zu:

- Geschlecht
- E-Mail-Adresse
- Bevollmächtigungen
- Verbundene Unternehmen
- Handelnde Personen → Hauptbetriebsleiter
- ...

I **Hinweis:** Änderungen und Ergänzungen über „Stammdatenänderung mitteilen“ einreichen



DIANAweb – Verfahren **Antragsdokumente 2023**



I Dokumente

The screenshot displays the DIANAweb application interface. At the top left, the text 'DIANAweb Antragsdokumente 2023' is visible, along with a 'Test' label and several status icons (info, checkmark, mail, @). A horizontal toolbar contains icons for 'Speichern', 'Drucken', 'Einreichen', 'Historie', 'HERBERT', 'Flächenverzeichnis', and 'GIS'. On the right side of the toolbar, there is a box with 'Kamenz, FBZ' and '6252500001', and another box with 'Auswahl Verfahren' and 'Abmelden'. Below the toolbar is a navigation pane on the left with a tree view under 'Antragsdokumente 2023', listing folders such as 'Sammelantrag und betriebsbezogene Angaben', 'flächenbezogene Anlagen', 'schlagbezogene Angaben', 'tierbezogene Angaben', 'betriebliche Informationen / Übersichten zum Antrag', 'Zusatzinformationen für die Antragstellung', 'Ergebnisse Flächenmonitoring', 'PDF-Dokumente antragsbegleitend', and 'Hilfestellung'. The main content area is currently empty.

I Oben: Menü- und Werkzeugleiste, u.a. „Herbert“- Chatbot zur Hilfe und Entsperren des Betriebes, Auswahl der Verfahren, Abmeldebutton, Ampel und Info-Button zum Einsichtnahme Freigeben bzw. Kontakt zur Hotline aufnehmen

I Links: Navigationsbereich – Antrags- und PDF-Dokumente, Hilfestellungen, Antragskontrolle (Meldungen)

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag



DIANAweb – Verfahren **Antragsdokumente 2023** – der Sammelantrag



■ Beantragungen erfolgen in einem (einzigem) Sammelantragsformular

■ Allgemeine Angaben zum Antrag

■ Direktzahlungen

■ EGS, UES, JES, **Öko-Regelungen (ÖR)**

■ **gekoppelte Tierprämien (ZSZ, ZMK)**

■ AZL,

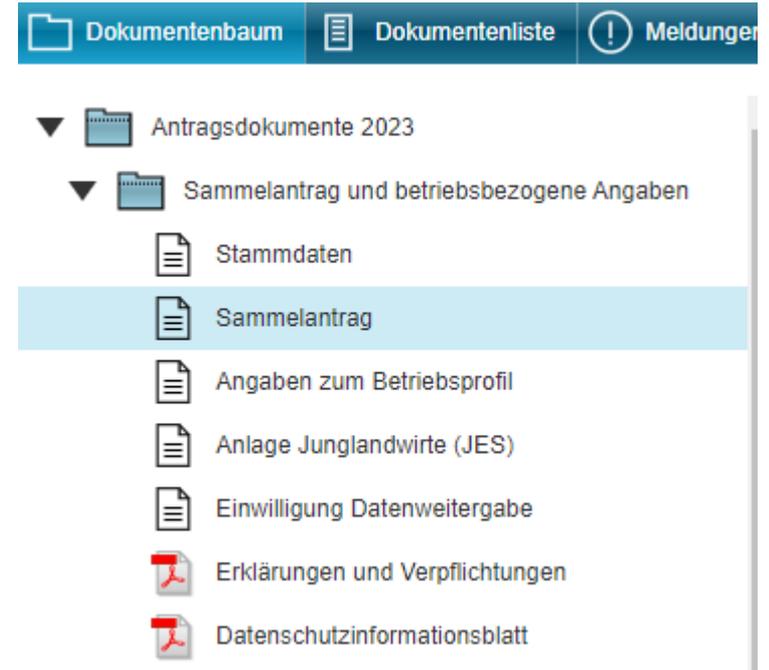
■ AUK, ÖBL, TWN – Voraussetzung TnA 2022

■ ISA, ÖW, LU – Abfinanzierung

■ Angaben zum Betriebsprofil – Fragen angepasst

■ Einwilligung Datenweitergabe

■ Erklärungen und Verpflichtungen



I gekoppelte Tierprämien - Zahlung für Mutterkühe (ZMK), Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl Mutterkühe die Mutterkuhprämie gemäß § 26 GAPDZG:

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZMK eingetragen.

[Wechsel zur Anlage ZMK](#)

Hiermit erkläre ich, dass ich

- keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben werde.
- im Haltszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.
- im Haltszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

Zahlung für Mutterschafe/ Mutterziegen (ZSZ)

Hiermit beantrage ich für die folgende Anzahl von Mutterschafen und/oder -ziegen, die am 1. Januar des Antragsjahres in der Stichtagsmeldung als mindestens 10 Monate alt angegeben wurden, die Prämie für Mutterschafe/ Mutterziegen gemäß § 22 GAPDZG:

Für die angegebene Anzahl Tiere habe ich die weiteren Angaben in der Anlage ZSZ eingetragen.

[Wechsel zur Anlage ZSZ](#)

Hiermit erkläre ich, dass ich

- im Haltszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die beantragte Anzahl an Tieren halten werde. Mir ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder die Anzahl der beantragten Tiere zu korrigieren ist.
- im Haltszeitraum 15.05. - 15.08. des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.), sowie den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden und der Viehverkehrsverordnung erfüllen werde.

I Wechsel zu den Anlagen ZMK/ZSZ (Dokumentenbaum - tierbezogene Angaben)

I gekoppelte Tierprämien - Zahlung für Mutterkühe (ZMK)

I Anlage ZMK

Anlage Mutterkühe HIT-Register aktualisieren

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere, deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind, werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen. Die vorbelegten Tiere anderer Tierhalter (Mutterkühe, die in Pension genommen wurden) dürfen nicht beantragt werden.

<input type="checkbox"/>	Ohrmarke	Kalbung - Nachweis	HIT-Registriernummern im Halungszeitraum	Beantragungsart	Änderungsgrund	Abgangsdatum	Abgangsgrund	Nachweise hochladen
	1	2	3	4	5	6	7	8
<input type="checkbox"/>	DE1404575689							Datei
		sonstiger Beleg Totgeburt HIT Geburtsmeldung		beantragt nicht beantragt Ersatztier zurückgezogen	natürlich abgegangen Standortwechsel Pension sonstiges			

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere

- I Verknüpfung mit HIT geplant, Ohrmarkennummern werden vorbelegt
- I Manuelle Korrekturen möglich/nötig, z.B. bei Pensionsvieh, Totgeburten, Beantragungsart, später Meldung bei Abgang und/oder Ersatz im Halungszeitraum
- I Nachweise sind 2023 noch in Papierform einzureichen

I gekoppelte Tierprämien - Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen (ZSZ)

I Anlage ZSZ

Speichern Drucken Einreichen Historie HERBERT Flächenverzeichnis GIS

Sammelantrag Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

Anlage Mutterschafe / Mutterziegen

Zum 1. Januar des Antragsjahres haben Sie die folgende Anzahl von mind. 10 Monate alten Tieren in der HIT-Datenbank gemeldet:

Ohrmarkenliste hochladen Tiere beantragen

Identifikationsnummer (Ohrmarke)	Identifikationsnummer nach Ersatz	BNR15 Pensionsbetrieb	Beantragungsart	Änderungsgrund
<input type="checkbox"/> DE011412345679			beantragt Ersatztier zurückgezogen	natürlich abgegangen sonstiges

Zeile hinzufügen Zeile(n) entfernen

Anzahl beantragte Tiere

I Verknüpfung mit HIT nicht möglich, lediglich Gesamtzahl Schafe/Ziegen im entsprechendem Alter

I Hochladen einer Ohrmarkenliste geplant

I Manuelle Korrekturen möglich/nötig, später Meldung für Abgang und/oder Ersatz im Haltungszeitraum

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Tierbezogene Angaben

▼  tierbezogene Angaben

 Anlage Tierbestand (TB)

 Anlage Mutterkühe (ZMK)

 Anlage Mutterschafe / Mutterziegen (ZSZ)

Anlage Tierbestand

Werden bzw. wurden in Ihrem Unternehmen seit Januar 2023 Tiere gehalten?
Wenn Ja, bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen.

ja nein

Durchschnittsbestand von Jan. bis Dez. 2023

Durchschnittsbestand von Jan. bis Sept. 2023

Anzugeben ist der Tierbestand in Eigentum, Pacht und Pensionshaltung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

lfd. Nr.	Tierart	Code	A: Ti 3f
1	Kälber unter 3 Monate (ohne Mastkälber)	01	
2	Mastkälber unter 3 Monate	15	
3	Kälber 3 bis 6 Monate (ohne Mastkälber)	03	
4	Mastkälber 3 bis 6 Monate	16	
5	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	04	
6	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	05	
7	Männliche Rinder über 2 Jahre (einschl. Zuchtbullen)	06	
8	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	07	
9	Weibliche Zuchtrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	08	
10	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	09	
11	Weibliche Zuchtrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	10	
12	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	11	
13	Weibliche Zuchtrinder über 2 Jahre (ohne Kühe)	12	

Anzugeben ist der Raufutter fressende Tierbestand vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 nur bei der Beantragung ÖR4

Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Artikel 9 Absatz 2

Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs Monate	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre	0,6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0,4 GVE
Schafe und Ziegen	0,15 GVE

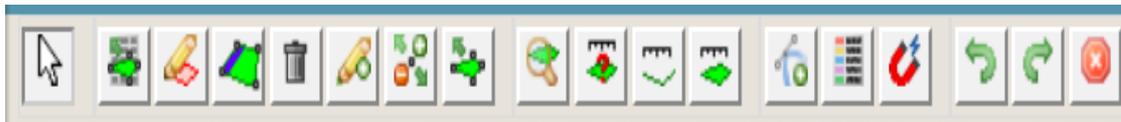
Es werden nur die gekennzeichneten Tierarten berücksichtigt, da diese als raufutterfressende Tierarten gelten, sind in der Anlage aktiv

DIANAweb – Verfahren Antragsdokumente 2023 – der Sammelantrag

GIS-Modul

→ Zum Erfassen (Einzeichnen) / Übernehmen / Bearbeiten von Flächen (Schläge/Teilflächen)

Werkzeuge – relativ übersichtlich und mehr werden es 2023 auch erstmal nicht



Flächenverwalter → Auflistung der Vorjahresflächen → Übernahmefunktion im Dialog (wie bislang)

Herkunft	Typ	Quelle	Schlagbezeichnung	Vorschlag für akt. Antragsjahr übernehmen	Vorschlag löschen
letzter Antrag	Bruttoschlag	FaJ	100 __ KriepitzAL	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
letzter Antrag	Bruttoschlag	FaJ	101 __ AUK_AL3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bisherige Kennzeichnung

Feldstück(bezeichnung)_**Schlag**(bezeichnung) wird neu zur Schlag(bezeichnung) **zusammengefasst**

DIANAweb führt darüber hinaus eine **Schlag-ID** (Schlagnummer - fortlaufend) → diese wird in der GIS-Karte angezeigt!

Landwirtschaftliche Parzelle – Neues Flächenmodell (schematisch)

I Gesamtparzelle = Bruttoschlag

➤ Teilflächen, z.B.

○ Landschaftselemente (LE) –

werden automatisch erzeugt

○ Hauptnutzungsfläche (HNF) –

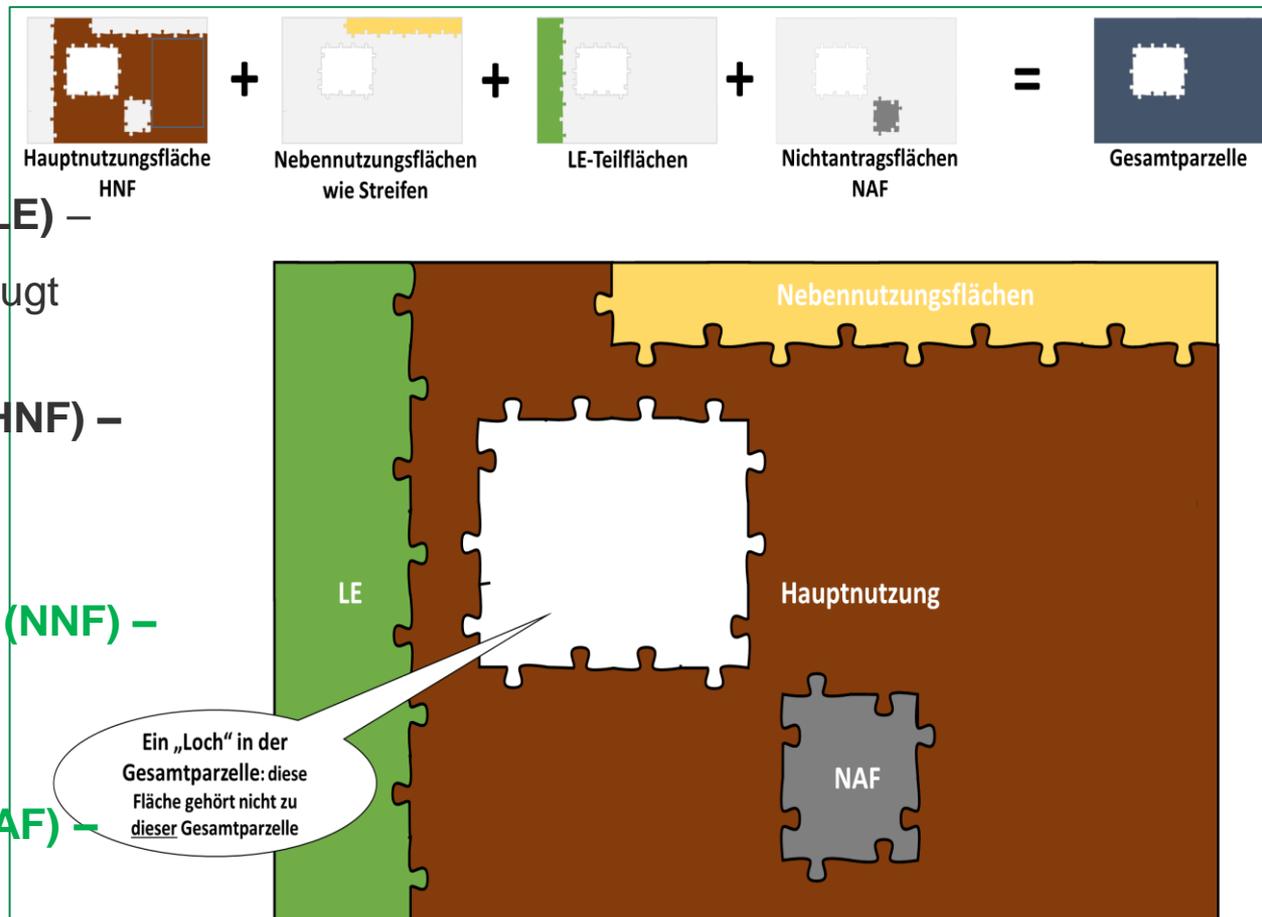
wird automatisch erzeugt

○ Nebennutzungsflächen (NNF) –

müssen erfasst werden

○ Nichtantragsflächen (NAF) –

müssen erfasst werden



Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Landwirtschaftliche Parzelle – Neues Flächenmodell

The screenshot displays the DIANAweb GIS interface. The top navigation bar includes options like 'Speichern', 'Drucken', 'Einreichen', 'Historie', and 'HERBERT'. The main map area shows a parcel with a purple outline and various annotations: '3.03 BR' at the top, '3.04' on the left, and '3.02 BR' at the bottom. Yellow text labels identify 'Hauptnutzungsfläche', 'Nebennutzungsfläche Streifen', and 'Teilfläche Landschaftselement'. A red text label at the bottom states '= alles zusammen ist der Bruttoschlag'. The left sidebar contains a 'GIS-Detailbereich' with fields for 'Feldblock', 'Schlag-ID', 'Schlag', 'GIS-Fläche (ha)', 'Beantragung', and 'Maßnahmen'. Below this is a table of 'Teilflächen'.

TF-ID	TF-Art	Fläche	Maßnahme
3.01	Hauptnutzungsfläche	8,5688	
3.02	Landschaftselement	0,1997	
3.03	Landschaftselement	0,0192	
3.04	Nebennutzungsflächen	0,5223	

Maßstab = 1 : 1.250
347007.92, 5681420.91

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Landwirtschaftliche Parzelle - Attributierung

Bruttoschläge

Schlag-ID	Schlag	GIS-Fläche (ha)	Beantragung	Maßna
1	teich	12,4000		
2	Wiese	1,9463		
3	mein Acker	9,3105		
4		1,6673		

Teilflächen

Teilflächen-ID: 3.01
Teilflächen-Art: HAUPTNUTZUNGSFLAE
Teilfläche (ha): 8,5688
Landschaftselement/ Streifentyp/ NC: [Dropdown]
Streifenbezeichnung: [Textfeld]
Beantragungen: [Textfeld]
Maßnahmen: [Textfeld]

Bearbeitung von Details zum Schlag 3

Schlag-ID: 3
Feldblock: AL-178-10790
Schlag: mein Acker
GIS-Fläche: 9,3105
Brutto-Fläche: 9,3105
Kulturart: 115 - Winterweichweizen
Zwischenfrucht/Untersaat: [Dropdown]
Zusatz-Merkmal: Agroforstsystem - Fläche
Flächenübernahme:
EGS:
ÖR: [Dropdown]
GLÖZ8: [Dropdown]

AZL:
 ÖBL:
 AUK:
 TWN:
 ISA:
 ÖW:
 LU:

Schließen

im Dialog möglich über Button „Bearbeiten“

oder im Navigationsbereich z.B. Streifenbezeichnung

Wechsel der Ansichten

Beantragung AZL und ÖBL auch am Schlag erforderlich!

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Landwirtschaftliche Parzelle - Flächenverzeichnis

Angaben zum Bruttoschlag und Teilflächen

Flächenverzeichnis [Export Flächenverzeichnis in Excel](#)

Angaben zum Bruttoschlag

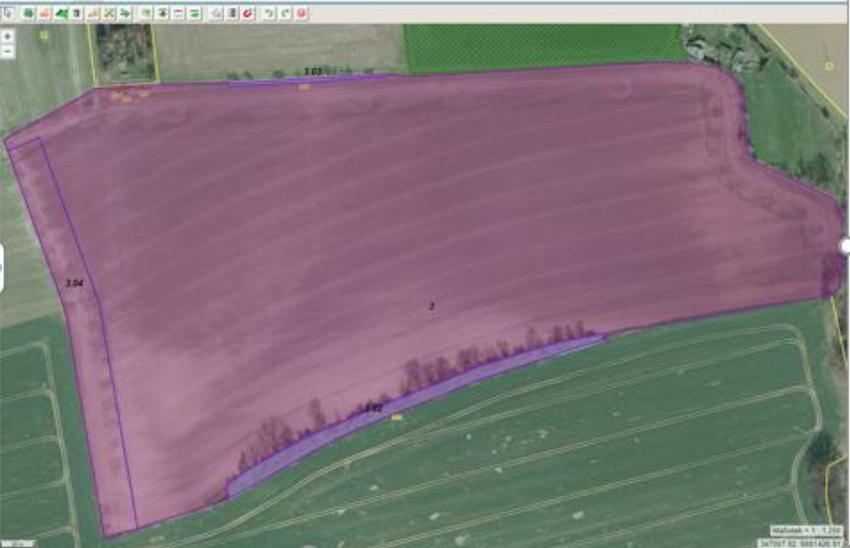
<input type="checkbox"/>	GIS	Dia	Schlag-ID	Feldblock	Schlag	GIS-Fläche in ha	Brutto-Fläche in ha	Kulturart	Zwischenfrucht/Untersaat	Zusatz-Merkmal	Beantragungen	Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	>	+	1	TS-18A-116512	teich	12,4000	12,4000	930 - Bewirtschaftete Ge				
<input type="checkbox"/>	>	+	2	GL-198-298971		1,9463	1,9463	661 - Rosmarin				
<input checked="" type="checkbox"/>	>	+	3	AL-178-10790	mein Acker	9,3105	9,3105					

[Neuen Schlag digitalisieren](#) [Schlag löschen](#)

Summe Bruttofläche ha

Angaben zu den Teilflächen

<input type="checkbox"/>	GIS	Dia	Teilflächen-ID	Teilflächen-Art	Streifenbezeichnung	Teilfläche in ha	Code	Beantragungen	Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	>	+	3.01	HNF		8,5688			
<input type="checkbox"/>	>	+	3.02	LE		0,1997	Baumreihe > 50 m Kondi		
<input type="checkbox"/>	>	+	3.03	LE		0,0192	Baumreihe > 50 m Kondi		
<input checked="" type="checkbox"/>	>	+	3.04	NNF		0,5228			



Flächenverzeichnis zweigeteilt

- Angaben zum Bruttoschlag (FV alle Schläge)
- Angaben zu den Teilflächen (des markierten Schlages)

Attributierung auch hier möglich

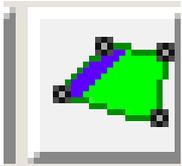
Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Übernahme, Erfassung und Bearbeitung von Schlägen

Werkzeuge zur Übernahme und Erfassung



- Flächenverwalter – Übernahme der Vorjahres-Geometrien und ISA-Streifen
- Einzeichnen eines neuen Bruttoschlages – bei neuen Flächen
- Neues Werkzeug – NNF-Fläche einzeichnen (NebenNutzungsFlächen)**



- zum Erfassen für Streifen im AUK (AL7; AL12; AL13; GL9)
- Teilflächen und Streifen der Öko-Regelungen (ÖR1a-d; ÖR3)
- Agroforststreifen ohne ÖR3
- Bruttoschlag muss vorhanden sein
- Aufruf über die Ebene „Teilflächen-Geometrien“
- Übernahme der Geometrie als neuen Schlag – können die **Geometrien aus dem Teilnahmeantrag**, Feldblöcke, Kulissen oder eigene Geometrien sein

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Weitere Werkzeuge

- Einzeichnen einer Strecke bzw. Fläche zum Vermessen



- Erfasste Strecke bzw. Fläche bleibt bis zum nächsten Abmelden erhalten

- Shape-Dateien verwalten



- Import/Löschen eigener Geometrien

- Anzeigen der Legende



- Legende und Einstellungen - Sichtbarkeit der Ebene und die dazugehörigen Informationen nach Aufruf in der GIS-Karte (Maptipp)

Legende und Einstellungen

<input type="checkbox"/>	Sichtbarkeit	Name	Stil
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kondi-Landschaftselemente	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kleine Landschaftselemente	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Förderkulisse Grünland	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Förderkulisse Ackerland	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Förderkulisse Pflanzenschutzanwendungsve	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	TWN-Teilflächen-Kulisse	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dauergrünland	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	potenzielles Dauergrünland	Standard
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachbarschaftsschläge Antragsjahr	Standard



I Referenzvorschläge einreichen – neue Funktion geplant

I Für einen Feldblock

- I für Flächen, für die noch kein Feldblock existiert → Vorschlag digitalisieren, danach kann Antragsgeometrie erfasst werden
- I Fläche muss mindestens 1000 m² betragen
- I Es wird automatisch ein Korrekturpunkt erzeugt, zu dem eine Bemerkung erfasst werden muss
- I Neu: Nachweis einer schriftlichen Verfügungsberechtigung, z.B. Pachtvertrag

I Für ein Landschaftselement

- I Für Landschaftselemente die neu oder noch nicht in der Ebene LE-Referenz erfasst sind
- I Es muss ein Feldblock oder Feldblock-Vorschlag vorhanden sein
- I Fläche muss mindestens 5 m² betragen
- I Es wird automatisch ein Korrekturpunkt erzeugt, zu dem eine Bemerkung erfasst werden muss

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

I Dokumente kontrollieren

I Grundsätzlich wird während der Erfassung auf fehlerhafte und unvollständige Daten geprüft, Anzeige mit Fehlersymbol 

I Übersicht der Fehlermeldungen über Meldungen

I Für jedes fehlerhafte Formular wird ein separater Punkt angezeigt

I Fehlerhafte Dokumente können aufgerufen werden

I Es gibt fatale Fehler , diese müssen behoben werden, sonst ist kein Einreichen möglich

I Warnungen  und Hinweise  dienen als Information, prüfen ob beheben der Ursache sinnvoll ist

I Dazu zählen auch Überlappungen von Antragsflächen mit dem Nachbar

Meldungen

▶ Anlage Junglandwirte (JES)

▼ Einwilligung Datenweitergabe

 Bitte bestätigen Sie, ob Sie in die Weitergabe von personenbezogenen, flächenbezogenen und tierbestandbezogenen Daten im Rahmen FRL ÖBL/2023 einwilligen.

▶ Flächenverzeichnis

▼ Sammelantrag

 x

 Bitte geben Sie Ihre 15-stellige Unternehmensnummer ein.

 Bitte prüfen Sie Ihre Angaben zu ÖBL. Ihre Angaben zum Antrag und den erfassten Flächen widersprechen sich.

▼ Übersicht Verpflichtungszeiträume AUK, TWN, ÖBL, ISA

 Sie haben laufende ISA-Verpflichtungen nicht beantragt. (I_GL/GL_ISA/0)

 Sie haben laufende ISA-Verpflichtungen nicht beantragt. (I_AL2/brache)

 Sie haben laufende ISA-Verpflichtungen nicht beantragt. (I_AL1/Waldkäfer)

 Sie haben laufende ISA-Verpflichtungen nicht beantragt. (I_AL1/Wald)

 Sie haben laufende ISA-Verpflichtungen nicht beantragt. (I_AL1/Streuobst)

Das neue InVeKoS ab 2023 - Antrag

Einreichen



Export Amt

Einreichen...

◀ Zurück Schritt 1 von 7 Weiter ▶

Einreichen

- Export-Art
- Schläge für Export auswählen
- Erklärungen und Verpflichtungen
- Kontrolle
- Dokumente absenden
- Einreichbestätigung

Einreichen

Erläuterung des Einreichvorgangs

Sie werden im Folgenden durch den Einreichvorgang geführt.

- Klicken Sie im Navigationsbereich auf der linken Seite auf 'Weiter', um fortzufahren.
- Klicken Sie im Menü auf 'zur Bearbeitung', um das Einreichen abzubrechen und zurück zur Bearbeitung zu wechseln.
- Nach dem Einreichen Ihrer Dokumente erhalten Sie eine Einreichbestätigung. Diese können Sie für Ihre eigenen Unterlagen ausdrucken.
- Eine Abgabe beim Amt ist nicht erforderlich.

7 Schritte bis zur Einreichbestätigung, einschließlich Datenkontrolle → Daten werden ans Amt geschickt

Einreichbestätigung wird nur erstellt, wenn Export Amt erfolgreich war

Einreichen bei jeder relevanten Änderung des Antrages erforderlich!

Weitere Exportfunktion: Export ausgewählte Schläge

Datei wird nicht an das FBZ gesendet, es wird lokal auf dem Rechner abgelegt, wenn Antragsrelevant, dann per Email versenden

I Weitere Funktionen

➤ Speichern

- I Empfohlen in regelmäßigen Abständen

- I programmseitig wird vor dem Drucken automatisch und beim Abmelden und in gewissen Abständen mit Nachfrage gespeichert

- I **Hinweis: Speichern der Daten ist kein Einreichen!**

- I Nutzung F5 Taste (Aktualisieren) – mit und ohne Speichern, Seite wird neu aufgebaut

➤ Historie

- I Anzeige der eingereichten Anträge (Datum/Uhrzeit)

- I Aufruf und Anzeige eines Datenpaketes möglich

➤ Dokumente Drucken

- I Nur für die eigenen Unterlagen erforderlich

➤ Hilfe und Unterstützung

- HERBERT- textbasierter Kommunikationsassistent,
 - kann Fragen beantworten
 - zum Entsperren eines gesperrten Betriebes
- Info-Fenster 
 - Einsichtnahme freigeben z.B. für telefonische Unterstützung durch Mitarbeiter FBZ
 - Bei technischen Fragen Rückrufservice der Hotline
- Dokumente im Dokumentenbaum → z.B.
 - Hilfestellung
 - Zusatzinformationen für die Antragstellung
- Broschüre zur Antragstellung sowie Internetseite „Aktuelles zu DIANAweb“

Das neue InVeKoS ab 2023 – Antrag

Termine – geänderte Zeitschiene

15. Mai
Antrags-
termin

- Ab 2023 Einreichung des Sammelantrages fest auf 15. Mai festgelegt, unabhängig vom Wochentag
- Anträge gekoppelte Einkommensstützung nur bis 15. Mai, danach werden diese abgelehnt

31. Mai

Letzter **Antrags**(änderungs)-
termin (verspätungsrelevant)
Letzter Termin für
Flächennachmeldungen
(komplette Schläge)

- bei Anträgen zwischen dem 16. und 31. Mai führt jeder Kalendertag Verspätung zu einer 1 %igen Verringerung der Prämienzahlung, außer gekoppelte Prämien
- Anträge nach dem 31. Mai werden als verfristet abgelehnt
- Schläge/Flächen können ohne Verspätungskürzung nachgemeldet werden

30. September

Letzter Termin für
Antrags-
änderungen oder
– rücknahmen

- Änderungen an der Schlaggeometrie (Teilen, Vereinen, Reduzieren und Erweitern der vorhandenen Schläge)
- Änderung der Kulturart
- Antragsrücknahme

Änderungen sind immer mit einem „Export Amt“ einzureichen!